

scheint sie bei dieser neuerlichen an die Gebrüder von Biberstein vorgekommen zu sein. Man hielt dies aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Grunde nicht für nöthig, weil man eine erbliche Erwerbung von dem Landesherrn selbst annehmen zu können glaubte, und es sich nunmehr um eine weitere Vererbung handelte. Wenigstens wurde augenscheinlich kein Lehnverhältniß anerkannt, und im Uebrigen nahm der Dynasten- oder Herrenstand dieselben Rechte auf seinen Besitzungen in Anspruch, welche die Landesherrn auf den ihrigen ausübten. Das alte deutsche Erbsystem beruhte aber bekanntlich auf dem Principe der Blutsfreundschaft, in Verbindung mit der Vertheidigungsfähigkeit, es gab keine eigentliche Universalsuccession¹⁾ und eben so wenig eine testamentarische Erbfolge. Bei Stammgütern, wie bei Immobilien überhaupt, wurde das weibliche Geschlecht ausgeschlossen, und wo die Nachfolge nach dem Ableben des Besitzers nicht gehörig gesichert schien, suchte dieser sich dadurch zu helfen, daß er noch bei Lebzeiten entfernte männliche Verwandte in das Miteigenthum aufnahm. Dies geschah jedoch stets mit ganzen Linien oder Parentelen, wengleich in der Regel der Erstgeborene und seine Linie allein zur Nachfolge in das Stammgut gelangte. Denn stets galt eine ganze Parentel als zur Erbfolge berechtigt²⁾ und in Beziehung auf die Immobilien sämtliche männliche Mitglieder derselben. Auch hier handelte es sich um die Erhaltung eines Stammgutes, und darum nahm Reinhardt von Strele die beiden männlichen Nachkommen Friedrichs von Biberstein, dessen Söhne, Johann und Ulrich in den Mitbesitz seiner Herrschaften auf³⁾. Wenn nun in einer Urkunde von 1416 neben

1) Mittermeyer, deutsch. Privatr. S. 382 u. fg.

2) Ebendas. S. 286.

3) Diese Uebertragungen waren sehr alt, und geschahen anfänglich in Volksversammlungen vergl. die Lex Sal. Saxon. u. Bajuvar. Dafür verlangte man später stets die Eventualhuldigung.